

## Öffentliche Bekanntmachung

### Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz -BMG)

Gemäß § 50 Abs. 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1131), sowie gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1147), sind folgende Datenübermittlungen durch die Gemeinde Schwanewede als Meldebehörde zulässig:

- Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)  
Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG)
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)  
Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden
- an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG)

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

### Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 c Abs. 1 SG i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden:  
Familiennamen, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Im Jahr 2020 sind die Daten der deutschen Staatsangehörigen, die im Jahr 2021 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2003) bis zum 31. März 2020 zu übermitteln, soweit diese der Übermittlung nicht widersprochen haben.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 58 c Abs. 1 SG steht den Betroffenen zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

### Widerspruch

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Der Widerspruch gegen die vorgenannten Datenübermittlungen ist schriftlich an die Gemeinde Schwanewede, Fachbereich 2 -Ordnung und Soziales-, Damm 4, 28790 Schwanewede, unter Angabe der entsprechenden Paragraphen zu richten oder direkt beim Bürgerservice einzulegen.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen.  
Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Schwanewede, den 09.10.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Jens Bunk